

Ks. Zbigniew Waleszczuk

SUBSIDIARITÄT IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE GELTUNG UND REICHWEITE DES PRINZIPI

Der tiefere Sinn der Subsidiarität besteht darin, die Menschen untereinander durch freundschaftliche Beziehungen zu verbinden¹. Das bedeutet, dass es nach katholischem Verständnis des Prinzips nicht nur um eine kirchliche, innertheologische Frage geht, nicht um Strukturen, sondern um die Wesensbestimmung der Gesellschaft selbst, letztlich um die Einmaligkeit der menschlichen Person und ihrer Rechte und Verpflichtungen².

Pius XI. formulierte im Jahre 1931 das Subsidiaritätsprinzip in der Enzyklika *Quadragesimo anno*. Der Ausgangspunkt der Ausführungen des Papstes ist der Mensch selbst, der durch Freiheit und Vernunft die Richtung seines Lebens bestimmen soll. Dies aber setzt voraus, dass die Gesellschaft das Recht zur freien Selbstentscheidung, Selbstbestimmung des Menschen schützen und fördern soll. In diesem Sinne betonte Pius XI., dass jede Gesellschaftstätigkeit ihrem Wesen nach subsidiär ist³. Das Prinzip betrifft aber nicht nur das Verhältnis

¹ Vgl. W. KASPER. *Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter nicht auf. Zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche*. „Herder-Korrespondenz“ 41 (1987) s. 236.

² Vgl. W. KASPER. *Zum Subsidiaritätsprinzip in der Kirche*. „Internationale katholische Zeitschrift Communio“ 18 (1989) s. 156.

³ PIUS XI. *Enzyklika Quadragesimo anno*. Nr 79: „Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“. KAB Köln 1979.

von einzelnen Menschen zur Gesellschaft, sondern auch von untergeordneten und übergeordneten Gemeinschaften. Das wesentliche Anliegen des Prinzips bleibt jedoch das Gleiche: Es geht um den Menschen und um sein Recht auf freie, selbstverantwortete Gestaltung seines Lebens, weil das was eine höhere Gemeinschaft an sich zieht, sie unmittelbar den untergeordneten Gemeinschaften entzieht, und damit auch den konkreten Personen, die deren Mitglieder sind⁴. Das Subsidiaritätsprinzip dient deshalb der Verteidigung des Wertes und der Unantastbarkeit des Menschen, es betont seine Priorität gegenüber der übergeordneten Gesellschaft.

1. DIE ANWENDBARKEIT DES PRINZIPS IN DER KIRCHE

Der Mensch entwickelt seine Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft der Kirche. Es gibt deshalb im Leben der Kirche, ähnlich wie in der profanen Gesellschaft, ein spannungsvolles Verhältnis zwischen den einzelnen Individuen, sowie den unter- und übergeordneten Gemeinschaften zueinander. Daraus können wir die logische Folgerung ableiten, dass das Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche bei der Regelung der Verhältnisse seine Anwendung finden sollte. Dagegen wird oft eingewendet, dass es im Fall der Kirche nicht um eine rein vom Menschen ausgestattete Wirklichkeit gehe, sondern um eine Stiftung Gottes. Das bedeutet, dass das Verständnis dessen, was die Kirche ist, nicht allein von einem soziologischen Gemeinschaftsprinzip erschlossen werden kann. Deshalb erscheint die Fragestellung der außerordentlichen Bischofssynode vom Jahre 1985 begründet, ob das Subsidiaritätsprinzip auch im Bereich der Kirche angewendet werden kann, und wenn ja, bis zu welchem Grade⁵.

Die erste offizielle Aussage zur Anwendung der Subsidiarität in der Katholischen Kirche stammt von Pius XII. Der Papst betonte jedoch zugleich, dass dies nur ohne Nachteil für die hierarchische Struktur möglich sei. Wie M. Krebs dazu erläutert, lässt die Betonung der hierarchischen Strukturen der Kirche die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips nicht außer acht. Es bedeutet, dass sich die

⁴ Vgl. F. KÜBLER. *Katholische Soziallehre und demokratischer Sozialismus*. Bonn 1974 s. 23.

⁵ *Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode 1985. Die Dokumente mit einem Kommentar von W. Kasper*. Freiburg i. Br. 1986 s. 26.

hierarchische Perspektive und das Subsidiaritätsprinzip gegenseitig ergänzen sollten⁶.

Diese grundlegende Sicht wurde auch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil bekräftigt. Vor allem in der dogmatischen Konstitution „Lumen gentium“ ist die Kirche durch eine ausgewogene Spannungseinheit zwischen der *Ecclesia ut societas* und *Ecclesia ut mysterium* beschrieben⁷. Die Kirche kann sich ihrer gesellschaftlichen Dimension nicht entziehen und den geschichtlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen gar nicht entgehen. Daraus folgt, dass die in der Gesellschaft geltenden Prinzipien für sie nicht belanglos sind, sodass auch das allgemein gültige sozialpolitische Prinzip der Subsidiarität in der Kirche seine Gültigkeit zu beanspruchen hat.

Trotz dieser angeblichen Eindeutigkeit entbrannte in den achtziger Jahren anlässlich der bereits erwähnten außerordentlichen Bischofssynode 1985 eine theologische Diskussion über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche⁸. Die Argumentation gegen die Subsidiarität in der Kirche stützte sich jedoch oft auf eine verengte Vorstellung von der Subsidiarität. Es konnte geklärt werden, dass es beim Subsidiaritätsprinzip nicht lediglich um den Aufbau der Gemeinschaft von dem individualistisch verstandenen Einzelnen her geht. Das Subsidiaritätsprinzip vertritt vielmehr einen Standpunkt, nach dem der Einzelne weder *vor* noch *über* die Gemeinschaft gestellt, sondern *in* der Gemeinschaft eingeordnet wird. Weiter wurde geklärt, dass die wesentlichen, in der profanen Gesellschaft geltenden Prinzipien in der Kirche in spezifischer bzw. analoger Weise Geltung haben⁹. Die Analogie bei

⁶ Vgl. W. KASPER, *Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter nicht auf*, s. 236; O. VON NELL-BREUNING, *Subsidiarität in der Kirche*. „Stimmen der Zeit“ 111 (1986) s. 150.

⁷ LG 8: „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft [societas] und der geheimnisvolle Leib Christi [mysterium], die sichtbare Versammlung [societas] und die geistliche Gemeinschaft [mysterium], die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“. Dieses Ineinander des irdischen und himmlischen Gemeinwesens ist und bleibt ein Geheimnis der menschlichen Geschichte und kann nur im Glauben begriffen werden (vgl. LG 20).

⁸ Vgl. *Die Zusammenfassung dieser Diskussion bei P. Mikluscak, Einheit in Freiheit. Subsidiarität in der Kirche als Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Würzburg 1985 s. 40-50.

⁹ Vgl. KASPER, *Der Geheimnischarakter hebt den Sozialcharakter nicht auf*, s. 235.

der Übertragung der allgemein gültigen sozialpolitischen Prinzipien auf die Kirche heißt, dass es nur in Entsprechung zu der der Kirche eigenen Wesensstruktur geschehen soll. Dabei ist nicht das weltliche Recht Maßstab für die Kirche, vielmehr ist die Wesensstruktur der Kirche Maßstab für die rechte Anwendung weltlicher Ordnungen und Institutionen in der Kirche.

Der bei der Diskussion maßgeblich beteiligte Walter Kasper meinte letztendlich dazu, dass bei der Frage um die Geltung und um die Reichweite des sachlichen Anliegens des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche eine einseitig supernaturalistische Sicht der Kirche zur Debatte steht. Wenn diese nicht ergänzt würde, käme es zu einem religiösen Totalitarismus und zu einer Neuauflage des durch das Zweite Vatikanische Konzil grundsätzlich überwundenen Integralismus und Klerikalismus¹⁰.

Subsidiarität in der katholischen Kirche bedeutet also nicht eine Vorordnung des Menschen vor die Kirche, sondern es geht vielmehr um die Würde und Freiheit des Menschen in der kirchlichen Gemeinschaft, um das Gültigmachen der daraus erfolgenden Rechte gegenüber denen, die in der Kirche Träger der Autorität sind, und nicht zuletzt um die Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Gesamtkirche und den Teilkirchen.

2. SUBSIDIARITÄT ALS GARANT DER FREIHEIT IN DER KIRCHE

Die Würde und Freiheit des Menschen stützt sich nach der christlichen, gläubigen Überzeugung darauf, dass der einzelne Mensch von Gott als freier Partner angesehen wird. Deshalb muss er als unvertretbar einmalig, frei und verantwortungsbewusst in der Kirche anerkannt werden, die somit als Raum der „Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21) gilt.

Auch eine andere Sicht ist hier aufschlussreich. Die Zugehörigkeit zur Kirche bedeutet, dass der Mensch ein lebendiges Glied des geheimnisvollen Leibes Christi ist. Demnach soll die Kirche vordergründig als Erfahrungsraum erlebt werden, in dem die Autorität des Heils, Jesus Christus, zu bezeugen und zu erfahren ist. Unter diesem Aspekt müssen die Institution Kirche und die formal legitimierte kirchliche Autorität relativiert und geschätzt werden. Die kirchliche

¹⁰ *Ebenda.* s. 160.

Gemeinschaft bietet den einzelnen Christen und Christinnen Halt und Hilfe, die aber nicht an die Stelle der freien Entscheidung treten und die Individualität der Gläubigen löschen dürfen.

Wenn diese allgemeinen theologischen Ausführungen stimmen, müssen sie sich konkret im alltäglichen Leben der Christen und Christinnen in den kirchlichen Gemeinschaften widerspiegeln. Es geht demnach um die Freiheit in der Kirche, die sicher nichts mit Willkür oder religiösem Indifferentismus zu tun hat, sondern dass die Beziehungen der Kirchenglieder untereinander und zu den kirchlichen Autoritäten nur nach Grundsätzen und Methoden geregelt werden können, die ihrer Würde als Person entsprechen. Zu diesen Grundsätzen zählt gerade die Subsidiarität.

3. GEWISSENSFREIHEIT UND SUBSIDIARITÄT

Die Subsidiarität zeigt sich als wichtiger Maßstab im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Gewissensfreiheit, der auch gegenüber der kirchlichen Obrigkeit gilt. Das Gewissen kann als Inbegriff der sittlichen Kompetenzfähigkeit der Person, als jene zentrale Instanz verstanden werden, die über die Kontinuität der eigenen Lebensgeschichte, der Treue zur eigenen Lebensentscheidung und über die eigene Identität und Reifung wacht¹¹. Die Anerkennung der Autorität des Gewissens heißt aber nicht die Vertuschung der Möglichkeit, dass das Gewissen irren, dass dieses Richtmaß selbst aus der Richtung geraten kann. Die Kirche bietet deshalb ihren Gliedern in der Gewissensbildung und bei Gewissensentscheidungen Halt, Unterstützung, Hilfe und Orientierung, die aber im Sinne der Subsidiarität nicht an die Stelle der freien Entscheidung treten soll.

Die Unterweisung in der Kirche ist jedoch für den einzelnen Christen mehr als nur unverbindliche Orientierungshilfe. Sie soll den

¹¹ Vgl. J. RATZINGER. *Kommentar zu Gaudium et spes*. In: *Lexikon für Theologie und Kirche*. Erg.-Bd. 3. s. 328 f.: „Über dem Papst als Ausdruck für den bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls auch gegen die Forderung der kirchlichen Autorität. Mit dieser Herausarbeitung des Einzelnen, der im Gewissen vor einer höchsten und letzten Instanz steht, die dem Anspruch der äußeren Gemeinschaften, auch der amtlichen Kirche, letztlich entzogen ist, ist zugleich das Gegenprinzip zum heraufziehenden Totalitarismus gesetzt und der wahrhaft kirchliche Gehorsam vom totalitären Anspruch abgehoben, der eine solche Letztverbindlichkeit, die seinem Machtwillen entgegensteht, nicht akzeptieren kann“.

einzelnen Christen, der in die Kirche eingebunden ist, dazu befähigen, das eigene Handeln am Anspruch einer glaubwürdigen Lebenspraxis der Kirche auszurichten, doch darf sie nicht seine eigene Gewissensorientierung ersetzen, sondern soll diese ermöglichen, indem sie ihm die Implikationen seiner ursprünglichen Glaubensentscheidung und seiner Zugehörigkeit zur Kirche bewusst macht¹². Man kann deshalb nicht vom Glaubensvollzug der Christen als isolierter einzelner Individuen sprechen. Die christliche Glaubensgemeinschaft besteht im Miteinander geteilten Glaubens und darin, dass die Christen sich auf den gemeinsamen Weg des Glaubens und des Vertrauens auf Gott einlassen. Weil der Christ ein Glied der kirchlichen Gemeinschaft ist, geht er auf deren geschichtlichem Weg des Glaubens seinen eigenen Lebensweg mit und trägt mit seinem Mitgehen zum Zeugnis für das Evangelium bei. Die Individualität des Christen wird durch seine Einbindung in die kirchliche Gemeinschaft nicht gelöscht. Seine Freiheit wird auch bei Anerkennung der kirchlichen Autorität realisiert. Wenn das gelingt, dann kommt die Subsidiarität im Verhältnis von individuellem Christen und kirchlicher Gemeinschaft mehr und vollkommener als in der profanen Gesellschaft zur Auswirkung.

4. GLAUBENSFREIHEIT UND SUBSIDIARITÄT

Einbindung in die Kirche heißt ferner in konkreten Umständen auch gehorsame Unterordnung der kirchlichen Hierarchie gegenüber, weil ihr von Jesus Christus die Lehre der Kirche anvertraut und die verbindliche Verkündigung aufgetragen ist¹³. Das hierarchische Prinzip verlangt, dass im Konfliktfall in Glaubensfragen jeweils die höhere Ebene zuständig ist. Das steht aber nicht im Widerspruch zum Prinzip der Subsidiarität, sondern bestimmt in diesem Fall die Verschiebung der Kompetenz nach oben. Andererseits wird gerade angesichts dieser den religiösen Gehorsam fördernden Aussagen das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche als Verteidigung gegen überzogene Gehorsamsansprüche seitens der Träger der kirchlichen Autorität aktuell. Wenn es dem Einzelnen trotz ehrlicher Überprüfung und nachdem er sich in selbstkritischer Überlegung und aufrichtigem Gebet

¹² Vgl. E. SCHOCKENHOFF, *Das umstrittene Gewissen. Eine theologische Grundlegung*. Mainz 1990 s. 141.

¹³ Vgl. die Formulierungen der Konzilsdokumente wie LG 8, 20, 21, 25; SC 7; PO 12.

Gewissheit verschafft hat, unmöglich erscheint, die Entscheidung kirchlicher Autorität gehorsam anzunehmen, kann und darf er nichts anderes tun, als seinem eigenen Gewissensurteil zu folgen. Gerade und besonders hinsichtlich der lehrenden Autorität der Hierarchie und der unbedingten Freiheit des Glaubens ist die Verträglichkeit und die gegenseitige Ergänzung von hierarchischem und subsidiären Prinzip gefragt. Die Glaubensfreiheit beinhaltet bereits das Subsidiaritätsprinzip, führt zur Freiheit in der Kirche, die wiederum auch mit dem Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip untermauert wird, und hebt den durch das hierarchische Prinzip begründeten Gehorsamsanspruch nicht auf. Das Subsidiaritätsprinzip kann hier zum Beispiel zur Begrenzung autoritativer Entscheidungen und zur größeren Vorsicht bei kirchenamtlichen Formulierungen führen. Ein konkretes Beispiel dafür lieferte das Zweite Vatikanische Konzil selbst, das auf die Anathema-Formulierungen gänzlich verzichtete.

Eine Zusammenfassung dieser Sicht bietet der Text der Erklärung über die Religionsfreiheit, der auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil verfasst wurde, wonach sich das Konzil für die Mündigkeit der Menschen ausspricht, „die der sittlichen Ordnung gemäß der gesetzlichen Autorität gehorchen und zugleich Liebhaber der echten Freiheit sind; Menschen, die die Dinge nach eigener Entscheidung im Licht der Wahrheit beurteilen, ihr Handeln verantwortungsbewusst ausrichten und bemüht sind, was immer wahr und gerecht ist, zu erstreben, wobei sie zum gemeinsamen Handeln sich gern mit anderen zusammenschließen“ (DH 8).

Diese Aussage fasst eigentlich auch das Ziel und die Wirkung der Subsidiarität zusammen, die die Mündigkeit der Menschen fordert und fördert. Konkrete Anwendung der Subsidiarität führt auch in der Kirche zur Mündigkeit der Christen, zu ihrer freien, selbständigen, verantwortungsbewussten Betätigung sowohl innerhalb der Kirche, als auch in der Welt.

5. SUBSIDIARITÄT ALS GARANT DES GLEICHGEWICHTS

In der katholischen Kirche geht es um das Verhältnis der Gesamtkirche zu ihren Teilkirchen. Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt dieses Verhältnis mit dem Schlüsselsatz; „In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige

katholische Kirche" (LG 23)¹⁴. Das „in ihnen" bedeutet, dass die Teilkirche nicht nur ein Teil der Universalkirche ist und somit auch nicht Verwaltungsstelle eines großen Apparates. Die Teilkirche ist konkreter Ort, wo die Gesamtkirche realisiert und greifbar wird. So ist jede Teilkirche eigenständig und selbstständig. Das „aus ihnen" sagt weiter aus, dass die Einfügung der Teilkirche in die Gesamtkirche wesensnotwendig bleibt. Beide, das „in ihnen" und „aus ihnen", dürfen nicht voneinander getrennt und gegeneinander ausgespielt werden, sonst käme es entweder zum übersteigerten römischen Zentralismus oder zu partikularistischen Tendenzen der Teilkirchen.

Die konkrete Gestalt des kirchlichen Lebens in der je einmaligen geschichtlichen Situation ist somit aber nicht von vorneherein klar. Das Subsidiaritätsprinzip ist der Weg, wie das Gleichgewicht konkret und sachgerecht zu erreichen wäre, ähnlich wie es sich in der profanen Gesellschaft als aufschluss- und hilfreich erwiesen hat. Man muss aber wiederum betonen, dass eine direkte Übertragung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips von der profanen Gesellschaft auf die Kirche nicht erlaubt ist.

Die Gesamtkirche ist nicht lediglich ein gesellschaftliches Gebilde, das viele Teilkirchen in sich äußerlich einen würde und ihnen rein äußerlich übergeordnet wäre. Die Gesamtkirche ist in der Teilkirche immanent schon anwesend. Man kann der Gesamtkirche deshalb nicht eine lediglich subsidiäre Funktion im Sinne des Ersatzes bzw. der Aushilfe in Bezug auf die Teilkirchen zuweisen.

Subsidiarität heißt aber im letzten nicht rein äußerliche Hilfe oder Ersatz durch Eingreifen der höheren Instanz. Es geht bei ihr vielmehr um eine *Gesamtverantwortung* für das Ganze und diese Verantwortung muss so ausgeübt werden, dass dabei die Rechte und die Freiheit der Einzelnen gewahrt werden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll sich die Teilkirche selbständig entwickeln, wobei sie auf das Gemeinwohl der Gesamtkirche achten muss, ja noch mehr, sie trägt gerade dann zum Reichtum der Gesamtkirche bei, wenn sie eigene Traditionen

¹⁴ Vgl. LG 26: „Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht, das von Gott gerufene neue Volk. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen".

pflegt und entwickelt. Von diesem Verständnis her muss man zu der Schlussfolgerung kommen, dass das Subsidiaritätsprinzip durchaus die Immanenz der Universalkirche in jeder Partikularkirche voll und ganz wahren kann.

Die Lehre von der einen Kirche als der Gemeinschaft der Kirchen findet ihre unmittelbare Fortsetzung in der Lehre vom kollegialen Charakter des Amtes in der Kirche, besonders von der Kollegialität aller Bischöfe untereinander. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips findet hier somit ihre logische Fortsetzung. Als eine Konsequenz der Einsicht, dass die Teilkirche nicht lediglich eine Verwaltungsstelle der Gesamtkirche ist, sondern die Gesamtkirche darstellt und sie in sich trägt, ergibt sich, dass der Vorsteher der Teilkirche mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden muss, um die Leitung der relativ selbständigen und eigenständigen Teilkirche angemessen ausüben zu können. Deshalb sind die Bischöfe eigenständig und selbständig, jedoch zugleich in das Bischofskollegium eingebunden. Diese Einbindung bedeutet nicht lediglich in negativer Hinsicht eine gewisse Begrenzung ihrer Vollmacht, sondern verweist positiv darauf, dass jeder Bischof zur Sorge für die Gesamtkirche verpflichtet ist. Hieran wird deutlich, dass die Subsidiarität eine der Grundlagen der Kollegialität ist. Beide sind gleich strukturiert: Sie verlangen Eigenständigkeit zur Förderung des Eigencharakters unter gleichzeitiger Einbindung in das Gemeinsame und gegenseitige Ergänzung, Bereicherung und Hilfe in gleichzeitiger Verantwortung für das Ganze. Die Subsidiarität eröffnet auf diese Weise den Zugang zum Verständnis des kollegialen Charakters des Amtes in der Kirche.

Das Subsidiaritätsprinzip erschließt ähnlich die Sonderstellung des Petrusamtes in der Gesamtkirche und im Bischofskollegium. Die eigentlichste Aufgabe des Papstes ist es, die Einheit der vielen Teilkirchen in der einen Gesamtkirche zu repräsentieren und die Verschiedenheit zu schützen¹⁵. Da der Papst für die Einheit des Bischofskollegiums¹⁶ und die Einheit aller Gläubigen¹⁷ zuständig ist, ist ihm auch von der Natur der Sache her eine besondere Stellung und Vollmacht innerhalb der Kirche und ihrer hierarchischen Struktur

¹⁵ Vgl. *Dogmatische Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche Lumen Gentium*. Nr. 13.

¹⁶ Vgl. *Ebenda*. Nr. 18.

¹⁷ Vgl. *Ebenda*. Nr. 23.

gegeben. Er muss durch Jurisdiktionsprimat und seine *potestas immediata* in jeder kirchlichen Gemeinschaft der *communio* der Kirche wegen präsent sein und kann nicht nur ausnahmsweise oder aushilfsweise intervenieren. Nur so können notwendige, die ganze Gemeinschaft betreffende Entscheidungen von ihm getroffen werden.

Die Anerkennung des einheitsstiftenden Petrusamtes und seiner konstitutiven Wichtigkeit für die Teilkirchen wird durch die Subsidiarität nicht in Frage gestellt. Das Subsidiaritätsprinzip rechnet auch mit der Machtvollkommenheit im Hinblick auf das Gemeinwohl¹⁸. Man kann aber auch umgekehrt die Folgerung ziehen, dass der Papst verpflichtet ist, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu handeln, weil es ihn in die Lage versetzt als Haupt und Repräsentant der Gesamtkirche zu handeln. Die verpflichtende Grundausrichtung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip heißt dann: „Soviel Eigenleben der Teilkirche wie möglich, soviel Eingriff der päpstlichen Zentralgewalt in die Teilkirche wie im Dienste der Einheit der Kirche und des allgemeinen Wohles nötig ist“. Dann wird die Bezeichnung des Papstes als des Vorstehers der Liebesgemeinschaft (vgl. LG 13; AG 22) wahrhaftig, weil er im wahrsten Sinn des Wortes *servus servorum Dei* sein wird, der deshalb Petrus ist (vgl. Mt 16, 18), weil er den Auftrag erhielt: „Stärke Deine Brüder!“ (Lk 22, 32). Die Führungsrolle des Papstes bestünde dann im Sinne der Subsidiarität im gelegentlichen Eingreifen, wenn die Glaubenseinheit und Glaubensreinheit in Gefahr gerät oder es zu einer Krise in der Kirchenordnung kommt.

Die Subsidiarität in der katholischen Kirche wirkt sich weiterhin in Richtung der gestuften Realisierung der kollegialen kirchlichen Gewalt in der Form von Bischofskonferenzen und Bischofssynoden, vom Metropolitan- und Patriarchatssystem aus. Das Subsidiaritätsprinzip begünstigt dabei eine Kompetenzverteilung, die den jeweils niedrigeren Instanzen den Vorzug gibt und die dennoch die jeweils höhere Instanz mit einschließt. Freilich, bei der Kompetenzverteilung in der Kirche müssen die sachlich administrativen Argumente zusammen mit den theologischen Argumenten zur Begründung dafür herangezogen werden, warum die höhere Instanz das Recht hat, eine Entscheidung an sich zu ziehen. Sowohl aus theologischen als auch aus soziologischen Gründen liegt die Rechtsvermutung zunächst bei niedrigeren

¹⁸ Vgl. VON NELL-BREUNING, *Subsidiarität in der Kirche*, s. 155 f.

Instanzen, dass sie die Fähigkeit besitzen, in Selbstverantwortung ihre Angelegenheit zu regeln¹⁹. Dezentrale, personnähere Lösungen sind gegenüber zentralisierenden und damit fast notwendigerweise stärker anonymisierenden Verfahren und Lösungen vorzuziehen.

SUBSYDIARNOŚĆ W KOŚCIELE

ZNACZENIE I ZAKRES OBOWIĄZYwalNOŚCI ZASADY

Streszczenie

Subsydiarność przedstawia w Kościele miarę kształtowania relacji społecznych także i wewnątrz Kościoła, i jest jednym z filarów strukturalnych instytucji Kościoła. Inną zasadą równowagi stosunków jest zasada hierarchii uzasadniająca analogiczne zastosowanie subsydiarności. Subsydiarność jako kryterium formalne i krytyczne dostarcza kryteriów i stawia pytania, bez których trudno jest określić kierunek w coraz bardziej kompleksowych społecznych przemianach. Z prawdy, iż osoby dążące do wspólnych celów tworzą społeczeństwo wynika zasada służebnej roli społeczeństwa w stosunku do jego członków oraz wspólnot, jakie wchodzi w jego skład. Jest to zasada określająca wzajemne relacje między osobą bądź grupą osób a nadrzędnymi instytucjami lub wspólnotami. W katalogu ujęć tej zasady nie chodzi jedynie o kwestię teologiczną czy strukturalną, lecz o istotne, nienaruszalne prawo filozofii społecznej, którego konsekwencje wyrażają się w określonych niezmiennych obowiązkach i prawach osoby ludzkiej wynikających z jej powołania i nadprzyrodzonej godności. Zasada pomocniczości wyraźnie sformułowana w encyklice *Quadragesimo anno* Piusa XI dotyczy nie tylko stosunku jednostki do społeczeństwa, lecz także podrzędnych i nadrzędnych grup i wspólnot z podkreśleniem prawa do inicjatywy dla tych pierwszych. Oznacza to, iż każda społeczność nadrzędna powinna spełniać służebną rolę w stosunku do wszystkich członków oraz społeczności podrzędnych dla umożliwienia ich prawidłowego rozwoju i aktywności. Celem niniejszego artykułu jest próba odpowiedzi na pytanie dotyczące zastosowalności samej zasady w odniesieniu do Kościoła. Pierwsze oficjalne wypowiedzi dotyczące

¹⁹ Vgl. W. KERBER, *Die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche*. „Stimmen der Zeit” 109 (1984) s. 671 f.

interesującego nas problemu zastosowania zasady pomocniczości w Kościele pochodzą od Piusa XII. Ojciec Święty podkreśla hierarchiczną strukturę Kościoła oraz rozpatruje problem z perspektywy wzajemnej relacji pomocniczości i hierarchiczności. Także Sobór Watykański II w konstytucji dogmatycznej *Lumen gentium* w tym duchu opisuje subsydiarność i hierarchiczność w Kościele. Pomimo tego dość wyraźnego stanowiska Soboru nie ustają głosy w dyskusji domagającej się większego sprecyzowania tego problemu. Nadzwyczajny Synod Biskupów przypomniał w roku 1985, iż zasady odnoszące się do obszarów świeckich należy w odniesieniu do samego Kościoła rozumieć analogicznie. Kardynał Walter Kasper przestrzegał wówczas przed jednostronnym, zbyt naturalistycznym ujęciem Kościoła powracającym do zachowawczych tez integralizmu. Subsydiarność w Kościele oznacza przestrzeń wolności sumienia, rozumianej jako wierność wobec własnej tożsamości i dojrzałości jednostki czy grup społecznych. Z jednej strony zatem zasada pomocniczości domaga się suwerennej decyzji sumienia, z drugiej, w konkretnych okolicznościach, z uwagi na przyporządkowanie w duchu posłuszeństwa, w świetle zasady hierarchicznej, w sytuacji konfliktowej, w odniesieniu do kwestii wiary, musi owa wolność decyzji podmiotu niższego ulec ograniczeniu na rzecz oddania kompetencji podmiotowi nadrzędnemu. Subsydiarność jest zasadą bardzo istotnie objaśniającą wewnątrzkościelne stosunki, które należy zawsze interpretować w relacji do hierarchiczności życia Kościoła. Należy przy tym wystrzegać się zbyt pochopnego przejmwania jedynie kryteriów socjologicznych bez uwzględniania specyfiki ujęć teologicznych. Zasada subsydiarności dostarcza Kościołowi kryteriów ułatwiających odczytywanie znaków czasu oraz podejmowania właściwych decyzji i działań.